

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), **des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.)**, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (**§ 46 KrWG**)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (**§ 22 KrWG**).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare

Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Grünabfällen.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Papierabfallgefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünabfallsäcke, Strauchschnitt gebündelt, Restmüllsäcke, Elektro-/Elektronikschrott, Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß **§ 20 Abs.2 KrWG** mit Zustimmung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (**§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG**):
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung Landrates widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (**§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG**).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d **§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG** sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle i.S. dieses Absatzes sind diejenigen Abfälle, die insbesondere in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des **§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG** sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeugs werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen ist auf den Bergischen Abfallwirtschaftsverband übertragen worden und wird von diesem wahrgenommen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV** Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken

Abfälle zur Beseitigung im Sinne des **§ 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG** anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** unterliegen und die Stadt/Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (**§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG**);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach **§ 23 KrWG** freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid **nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG** erteilt worden ist (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG**);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne **des § 3 Abs. 5 KrWG** sind, durch eine nach **§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG** zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG sind, durch eine nach **§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG** zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden

kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. **§ 7 Abs.3 KrWG** auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG** besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG** besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Betriebssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) zu der vom Abfallwirtschaftsverband angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Restabfallbehälter (schwarzer Deckel) mit einem Fassungsvermögen von 80 L, 120 L, 240 L, 360 L, 1.100 L, 2.500 L und 5.000 L.
 - b) Abfallbehälter (grüner Deckel) für die Sammlung von Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 240 L, 360 L und 1.100 L.
 - c) Abfallsäcke für die Sammlung von Restmüll (nur als Zusatz von vorhandenen Abfallgefäßen).
 - d) Abfallsäcke für die Sammlung von Grünabfällen.
- (3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 VerpackV anfallen, werden nach der Satzung der Bergischen Transportverbandes (BTV) wie folgt gesammelt:
- a) Depotcontainer für die getrennte Erfassung von Weißglas, Braunglas, Grünglas.
 - b) Gelbe Säcke für die Sammlung von Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen, Leichtstoffen (insbesondere Verkaufsverpackungen).

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen hat jeder Eigentümer eines gem. § 6 dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen Grundstücks auf seinem Grundstück soviel Gefäßvolumen bereitzustellen, dass aller regelmäßig auf dem Grundstück anfallender Abfall aufgenommen werden kann.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer nach Abs. 1 ist verpflichtet, zur Aufnahme der regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden Abfälle mindestens folgende Behältervolumina vorzuhalten:
 - a) Bei der Restmüllentsorgung 10 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche. Eigenkompostierer können hierauf auf Antrag eine Reduzierung erhalten, müssen aber mindestens 7,5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche vorhalten.

Sporadisch (nicht regelmäßig) anfallende Mehrmengen an Restabfällen können in zugelassenen Restabfallsäcken als Zusatz neben den Restabfallgefäßen zur Abfuhr bereitgestellt werden.
 - b) Bei der Papierentsorgung 10 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche. Abfallbesitzer, bei denen durch geeignete Maßnahmen geringere Papierabfallmengen anfallen, können hierauf eine Reduzierung erhalten, müssen aber mindestens 7,5 Liter pro Grundstücksbewohner und Woche vorhalten.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Einwohnerequivalente gem. Abs. 3 werden nach folgender Regelung festgesetzt:

Unternehmen, Institution		Einwohnerequivalent
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz/Bett	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	2
g) sonstige Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5
i) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbes. Wochenendgrundstücke	Je Grundstück	2

Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalent aufgerundet.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der

vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (6) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 4 keine Regelung trifft, verfahren.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, werden Einwohner und sich ergebende Einwohnergleichwerte addiert und in einem gemeinsamen Behältervolumen bereitgestellt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Behältervolumen getrennt zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restabfall, Altpapier) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit einem größeren Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der/des erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (9) Anträge auf Reduzierung des vorhandenen Abfallbehältervolumens können zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres schriftlich oder persönlich vom Grundstückseigentümer bzw. einem Bevollmächtigten gestellt werden. Hierbei ist eine Frist von 4 Wochen vor dem gewünschten Änderungstermin einzuhalten.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter/Abfallsäcke

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.
- (2) Die zu leerenden Abfallbehälter und bereitgestellten zugelassenen Abfallsäcke sind zu den von der Stadt festgesetzten Zeiten an den Fahrbahnrand so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Bei den Abfallgefäßen muss die angebrachte Aufnahmevorrichtung zur Fahrbahn zeigen. Nach erfolgter Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße/vom Fahrbahnrand zu entfernen. Die Standorte der Abfallbehälter auf dem jeweiligen Grundstück können durch Beauftragte der Stadt im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bestimmt werden.
- (3) Werden Umleerbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.100 L aufgestellt, so sind dafür solche Standorte zu wählen, die von dem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 22 t angefahren werden können. Die Standorte und deren Zuwegung sind mit dem Beauftragten der Stadt festzulegen. Soweit hierzu private Grundstücksflächen befahren werden müssen, hat der Grundstückseigentümer dem beauftragten Abfuhrunternehmen eine Freistellung bezüglich entstehender Schäden an der Grundstücksbeschaffenheit zu erteilen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben in ihrer Verfügungsgewalt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter, die dafür aufgestellten Depotcontainer oder die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Depotcontainer gelegt werden.
- (4) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, zur Entsorgung von Abfällen (z.B. Restabfall, Altpapier), die seinem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter zu benutzen.
- (5) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Grünabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro-/Elektronikschrott sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - a) Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in die Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Zif. b) einzufüllen und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen..
 - b) Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünanlagen sollen, soweit die Möglichkeit besteht, der Eigenkompostierung zugeführt werden oder im Rahmen der Grünabfalleinsammlung bereitgestellt werden. Die Grünabfalleinsammlung ist nur zugelassen für solche Grünabfälle, die einen Durchmesser von weniger als 15 cm haben. Grünabfälle mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm sind entsprechend zu zerkleinern. Bei der Grünabfallentsorgung werden pro Abfuhr bis zu 20 Grünabfallsäcke und/oder bis zu 10 Grünabfallbündel mitgenommen. Ein Grünabfallbündel darf einen Durchmesser von 50 cm und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Zur Bündelung darf nur kompostierfähiges Material z.B. Kordel verwendet werden.
 - c) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen (Glas, Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die in § 10 Abs. 3 Zif. a) und b) genannten Behältnisse (Glascontainer/gelber Sack) einzufüllen. Der gelbe Sack ist zur Abholung bereitzustellen.
 - d) Elektro-/Elektronikschrott ist den von der Stadt organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen.
 - e) Der verbleibende Restmüll ist in den/die Restabfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Zif. a einzufüllen und in diesem/n zur Abfuhr bereitzustellen.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Das maximal zulässige Füllgewicht der Abfallbehälter bis zur Größe von 2.500 L beträgt 0,5 kg/L, das maximal zulässige Füllgewicht der 5.000 L Behälter beträgt 0,3 kg/L. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallsäcke müssen gut verschlossen sein.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

- (8) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder dem Sammelfahrzeug entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.
- (9) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Abfälle und die Standorte/Annahmestellen des Schadstoffmobils/der Depotcontainer in geeigneter Weise bekannt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Ein Grundstück kann nur einer Entsorgungsgemeinschaft angehören.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des/der Abfallbesitzer(s) vorhandenen Abfallgefäße/Abfallsäcke werden wie folgt entleert/abgeholt:

- a) Restabfallbehälter der Größe bis 360 L im 2-Wochen-Rhythmus.
- b) Restabfallbehälter der Größe ab 1.100 L im wöchentlichen Rhythmus.
- c) Abfallbehälter für die Sammlung von Altpapier im 4-Wochen-Rhythmus.
- d) Abfallsäcke/Bündel für die Sammlung von Grünabfällen gemäß den im Entsorgungskalender kenntlich gemachten Terminen. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung (§ 16 Abs. 5).
- e) Der gelbe Sack, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen, im 4-Wochen-Rhythmus.

§ 16

Sperrmüllabfuhr und Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Grünabfällen

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Als Sperrgut i.S. dieser Vorschrift ist **Hausrat** wie z.B. Schränke, Tische, Stühle, Matratzen, Teppichboden etc. zu verstehen oder ähnliches, das nicht so zerkleinert werden kann, dass es in die Abfallbehälter eingeworfen werden kann.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom sonstigen Abfall (insbesondere Sperrmüll) gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen.

Sperrgut und Elektro-/Elektronikschrott ist zu ebener Erde nahe der Verladestelle in der Regel auf dem Gehsteig so bereitzustellen, dass ein Fußgängerverkehr noch stattfinden kann. Die Erfassung von Elektro-/Elektronikkleinschrott z.B. Rasierapparate, Föhne,

Mixer etc. erfolgt über das regelmäßig eingesetzte Schadstoffmobil, dessen Standorte und Einsatzzeiten über den Entsorgungskalender bekannt gegeben werden.

- (3) Die Abfuhr von Sperrgut, Elektro-/Elektronikschrott und Grünabfällen erfolgt an von der Stadt festgesetzten Tagen, die im Entsorgungskalender bekannt gegeben werden.
- (4) Die Abfuhr von Sperrgut, Elektro-/Elektronikschrott und Grünabfällen setzt eine schriftliche Mitteilung des Abfallbesitzers voraus, welche 6 Tage vor dem Abfuhrtag bei der Stadtverwaltung eingegangen sein muss. Die Stadt stellt entsprechende Mitteilungskarten zur Verfügung. Sperrgut, Elektronikschrott und Grünabfälle sind am Abend vor dem Abfuhrtag bereitzustellen.
- (5) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken nicht von der Stadt zugelassene Abfallsäcke oder sonst von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle (§ 3 Abs. 1) nach Beendigung der Sperrgutabfuhr, Elektro-/Elektronikschrottabfuhr, Grünabfallabfuhr stehen geblieben sind, sind verpflichtet, diese zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt/Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach **§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG** verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des **§ 19 Abs. 1 KrWG** ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch **§ 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG** eingeschränkt

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß **§ 3 Abs. 1 KrWG** erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Radevormwald und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Radevormwald erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) entgegen § 13 Abs 4 Abfallbehälter benutzt, die nicht dem jeweiligen Grundstück des Abfallbesitzers zugeordnet sind;
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - g) entgegen § 18 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder ungehinderten Zugang zu den Grundstücken gewährt;
 - h) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald vom 21.12.1999 in der Fassung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald (gem. § 3 Abs. 1 Pkt. 2)

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Humintrückstände
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
4. Schlachtabfälle; außer Abfälle, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
5. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle
6. Abfälle aus Gerbereien

7. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung
8. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
9. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen wie z.B. Gichtgasschlamm
10. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleichabfälle, -staub und Cadmium
11. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten
12. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
13. Säuren, Laugen und Konzentrate
14. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität
15. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, Altöle
16. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
17. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
18. Explosivstoffe
19. Detergentien- und Waschmittelabfälle
20. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
21. Fäkalien aus Hauskläranlagen
22. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:
 - a) Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a.
 - b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
 - c) Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
23. Erdaushub und Bauschutte
24. Autowracks
25. Altreifen
26. Grünabfälle mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald (gem. § 4 Abs. 1)

1. Akkus
2. Basen
3. Batterien
4. Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen
5. Farben
6. Fotochemikalien
7. Klebstoffe
8. Laborchemikalien
9. Lacke
10. Laugen
11. Leime
12. Leuchtstoffröhren
13. Lösemittel
14. Medikamente
15. Pflanzenschutzmittel
16. Quecksilberhaltige Abfälle
17. Säuren
18. Salze